



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers** AfD
vom 04.04.2023

Gesundheitliche Probleme nach COVID-19-Impfung

Seit Montag, den 03.04.2023, wurde die neue Hotline zum Post-Vac-Syndrom geschaltet. Dem Bericht von BR 24 zufolge haben sich bereits am ersten Tag 280 Anruferinnen und Anrufer an diese Hotline gewendet. Bearbeitet wurde jedoch nur ein Drittel der eingegangenen Anrufe.

Darüber hinaus sollen dem Bericht zufolge immer wieder Patienten, die sich an Long-COVID-Ambulanzen wenden, von diesen abgewiesen werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Annahmeplätze hat die Post-Vac-Hotline? | 3 |
| 1.2 | Um wie viele Annahmeplätze wird diese Hotline nach dem großen und unerwartet hohen Aufkommen aufgestockt? | 3 |
| 1.3 | Wann erfolgt eine solche Aufstockung? | 3 |
| 2.1 | Wie hoch sind die Kosten für den Betrieb der Hotline? | 3 |
| 2.2 | Wie hoch werden die Kosten nach der notwendigen Aufstockung sein? | 3 |
| 2.3 | In welcher Höhe beteiligen sich die Hersteller der Impfstoffe an den Kosten? | 3 |
| 3.1 | Wie viele Long-COVID-Ambulanzen stehen in Bayern insgesamt zur Verfügung (bitte nach Orten aufschlüsseln)? | 4 |
| 3.2 | Wie viele Menschen haben sich bisher an die Long-COVID-Ambulanzen gewandt? | 5 |
| 3.3 | Wie viele Betroffene wurden aufgrund erschöpfter Kapazitäten durch die Long-COVID-Ambulanzen abgewiesen? | 5 |
| 4.1 | Wie hoch sind die Kosten für den Betrieb der Long-COVID-Ambulanzen? | 5 |
| 4.2 | In welcher Höhe beteiligen sich Pharmaunternehmen an diesen Kosten? | 5 |
| 5.1 | Welche Behandlungsmöglichkeiten stehen für Personen, die durch eine COVID-19-Impfung geschädigt wurden, zur Verfügung? | 5 |

5.2	Wer übernimmt die Kosten für die Behandlung der unter Frage 5.1 abgefragten Personen?	6
6.1	Ist es korrekt, dass die Pharmaunternehmen eine vertragliche Zusicherung von Bundes- und/oder Landesregierung bekamen, um bei möglichen Regressansprüchen nicht in die Haftung genommen werden zu können?	6
6.2	Hält die Staatsregierung noch immer an einer Empfehlung zur Impfung fest, obgleich Risiken und Nebenwirkungen zwischenzeitlich nicht mehr zu 100 Prozent ausgeschlossen werden können, wie anfänglich z.B. durch BioNTech oder auch Gesundheitspolitiker behauptet wurde?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Zugrundelegung des Sachstands vom 24. April 2023, sofern nicht anders angegeben
vom 10.05.2023

1.1 Wie viele Annahmeplätze hat die Post-Vac-Hotline?

Es werden in Abhängigkeit vom Anrufaufkommen zwischen fünf und 15 Mitarbeiter zur Annahme der eingehenden Telefonate eingesetzt.

1.2 Um wie viele Annahmeplätze wird diese Hotline nach dem großen und unerwartet hohen Aufkommen aufgestockt?

Aufgrund des hohen Anrufaufkommens zu Beginn der Hotline im Zeitraum vom 3. bis 6. April 2023 wurde die Anzahl der gleichzeitig eingesetzten Mitarbeiter auf 15 erhöht.

1.3 Wann erfolgt eine solche Aufstockung?

Bereits unmittelbar am zweiten Tag (4. April 2023) erfolgte die Aufstockung mit weiteren Mitarbeitern für die Post-Vac-Hotline. Derzeit erfolgt der Einsatz von Mitarbeitern in Abhängigkeit vom Anrufaufkommen.

2.1 Wie hoch sind die Kosten für den Betrieb der Hotline?

Die Mitarbeiter der Hotline sind in Entgeltgruppe 6 (TVL-E6) eingruppiert. Zusätzlich fallen anteilige Kosten für die ärztliche Leitung (Besoldungsgruppe A 14) der Hotline an, da die ärztliche Leitung nicht ausschließlich für die Hotline tätig ist. Die Hotline ist von Montag bis Freitag von 09.00 bis 13.00 Uhr, am Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Die Servicezeiten liegen bei 24 Stunden pro Woche, eine Schicht ist aktuell – je nach Anrufaufkommen – mit fünf bis 15 Mitarbeitern besetzt.

2.2 Wie hoch werden die Kosten nach der notwendigen Aufstockung sein?

Die Kosten resultieren insbesondere aus den Ausgaben für die eingesetzten Mitarbeiter und sind damit jeweils abhängig vom Anrufaufkommen.

2.3 In welcher Höhe beteiligen sich die Hersteller der Impfstoffe an den Kosten?

Die Hersteller der Impfstoffe beteiligen sich nicht an den Kosten für die Post-Vac-Hotline.

3.1 Wie viele Long-COVID-Ambulanzen stehen in Bayern insgesamt zur Verfügung (bitte nach Orten aufschlüsseln)?

Als Versorgungsangebot für Post-COVID-Betroffene stehen an allen bayerischen Universitätsklinika Post-COVID-Ambulanzen zur Verfügung. Dazu kommen weitere, von verschiedenen Klinika eingerichtete Spezialambulanzen:

Kinder- und Jugendambulanzen

- Josefinum KJF Klinik Augsburg
- Haunersches Kinderspital der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München
- Technische Universität München (TUM)
- Kinderklinik Dritter Orden Passau
- Ambulanzen und Anlaufstellen im Rahmen des Versorgungsnetzwerks Post-COVID-Kids

Erwachsenenambulanzen

- Psychiatrische Institutsambulanz an der Bezirksklinik Aichach
- Bezirksklinik Augsburg
- Universitätsklinik Augsburg
- Universitätsklinikum Erlangen
- InnKlinikum Mühldorf
- Kbo Isar-Amper-Klinikum München
- Max-Planck-Institut für Psychiatrie München
- Klinikum der LMU
- Universität Regensburg/Klinikum Donaustauf
- Universität Würzburg (JMU)

Ambulanzen für Betroffene bestimmter Berufsgruppen

- BG Unfallklinik Murnau

Teilstationäre Behandlung/Tagesklinik

- Kbo Inn-Salzach-Klinikum in Wasserburg a. Inn
- Klinikum Nürnberg Nord, Schwerpunkt Psychosomatik
- Akutgeriatrische Tagesklinik am Klinikum Neumarkt

Spezialambulanzen

- Präventive Sportmedizin und Sportkardiologie am Klinikum rechts der Isar der TUM

Diese Angebote sind als Ergänzung der flächendeckenden medizinischen Versorgung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zu verstehen. Der Fokus liegt dabei vor allem auf der Behandlung von komplexen Fällen, die von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zugewiesen werden, und ebenso auf der Nachbetreuung der an den Universitätsklinika stationär behandelten Patientinnen und Patienten, für die eine Nachsorge angeboten wird. Die Organisation der Ambulanzen liegt in der alleinigen

Zuständigkeit der Universitätsklinik. Weitere spezialisierte Ambulanzen finden Sie unter www.stmgp.bayern.de¹.

3.2 Wie viele Menschen haben sich bisher an die Long-COVID-Ambulanzen gewandt?

Es besteht keine Berichtspflicht der Long-COVID-Ambulanzen an die Staatsregierung. Nicht alle Universitätsklinik erfassen die Zahl der Personen, die sich bisher an ihre Long-COVID-Anlaufstelle gewandt haben. Soweit solche Zahlen erfasst werden, variieren sie zwischen beispielsweise 600 Patienten am Universitätsklinikum Augsburg und 1400 Patienten am Klinikum der LMU.

3.3 Wie viele Betroffene wurden aufgrund erschöpfter Kapazitäten durch die Long-COVID-Ambulanzen abgewiesen?

Aufgrund der starken Nachfrage kann ein Teil der Universitätsklinik nur noch Patientinnen und Patienten mit schwerem Verlauf aufnehmen. Diese müssen in der Regel über eine Hausärztin bzw. Hausarzt oder Fachärztin bzw. Facharzt zugewiesen werden. Keiner dieser Fälle wird abgewiesen, es bestehen aber Wartelisten.

4.1 Wie hoch sind die Kosten für den Betrieb der Long-COVID-Ambulanzen?

Da es sich bei Long-COVID um ein Syndrom handelt, ist die Spannweite möglicher Symptome sehr groß. Diese können von rein psychosomatischen Beschwerdebildern bis hin zu manifesten Organschäden reichen. Entsprechend weitgefasst sind auch die weiteren diagnostischen Maßnahmen. Die Untersuchungsleistungen (Labor, Lungenfunktion etc.) sind von Patient zu Patient unterschiedlich und können nicht einfach quantifiziert werden. Insofern würden sich die genauen patientenbezogenen Kosten nur mittels einer individuellen und sehr aufwendigen Vollkostenrechnung ermitteln lassen. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Patientinnen und Patienten im ambulanten Bereich nach der allgemeinen Hochschulpauschale sowie den bundesrechtlichen Maßgaben der gesetzlichen Krankenversicherung.

4.2 In welcher Höhe beteiligen sich Pharmaunternehmen an diesen Kosten?

Es erfolgt keine Beteiligung an den Kosten für die Long-COVID-Ambulanzen durch die Pharmaunternehmen. Krankenbehandlung, auch bei Infektionskrankheiten und deren Folgen, ist grundsätzlich eine Leistung der jeweiligen Krankenversicherung.

5.1 Welche Behandlungsmöglichkeiten stehen für Personen, die durch eine COVID-19-Impfung geschädigt wurden, zur Verfügung?

Ein Impfschaden ist die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung (§ 2 Nr. 11 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Menschen, die einen Impfschaden erlitten haben, können in den vorhandenen Strukturen ver-

¹ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/post-covid/>

sorgt werden. Dabei stehen sowohl ambulante, stationäre als auch rehabilitative Einrichtungen zur Verfügung.

5.2 Wer übernimmt die Kosten für die Behandlung der unter Frage 5.1 abgefragten Personen?

Personen, bei denen eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung bzw. eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die aufgrund der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vorgenommen wurde, zu einer gesundheitlichen Schädigung (Impfkomplikation), die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht und eine dadurch bedingte dauerhafte (mind. sechs Monate vorliegende) gesundheitliche Schädigung erlitten haben, erhalten auf Antrag grundsätzlich Versorgungsleistungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 1a IfSG. Das IfSG verweist bezüglich möglicher Entschädigungsleistungen auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses sieht einen umfangreichen Leistungskatalog (u. a. Heil- und Krankenbehandlung) vor, dessen Gewährung von den Umständen des Einzelfalls und der vorhandenen Art und Schwere der sogenannten Schädigungsfolgen abhängt.

Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Länder, vgl. § 66 Abs. 2 IfSG. Eine Bundesbeteiligung an den Kosten für Versorgungsleistungen bei Impfschäden erfolgt nicht.

6.1 Ist es korrekt, dass die Pharmaunternehmen eine vertragliche Zusicherung von Bundes- und/oder Landesregierung bekamen, um bei möglichen Regressansprüchen nicht in die Haftung genommen werden zu können?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Anfrage der AfD – Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 43 – BT-Drs. 19/32115, Seite 43/44 unter Nr. 56 – verwiesen.

Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19 wurden von der Europäischen Kommission ausgehandelt. Die Landesregierung hat keine eigenen Verträge mit den Pharmaunternehmen bezüglich der Lieferung von COVID-19-Impfstoffen geschlossen.

6.2 Hält die Staatsregierung noch immer an einer Empfehlung zur Impfung fest, obgleich Risiken und Nebenwirkungen zwischenzeitlich nicht mehr zu 100 Prozent ausgeschlossen werden können, wie anfänglich z. B. durch BioNTech oder auch Gesundheitspolitiker behauptet wurde?

Alle heute in Deutschland empfohlenen und angewandten Impfstoffe gelten als sehr sicher. Gleichwohl können Impfstoffe – wie jedes andere Arzneimittel – Nebenwirkungen haben. Das Risiko ist jedoch für alle in Deutschland empfohlenen und angewandten Impfungen immer sehr viel geringer als das Erkrankungsrisiko. Bleibende Schäden nach Impfung mit den aktuell empfohlenen Impfstoffen sind sehr seltene Ausnahmen. In Bayern wurden bislang 90 Impfschäden nach COVID-19-Impfung anerkannt. Dem stehen rund 29 Mio. COVID-19-Impfungen gegenüber.

Impfstoffe sind Arzneimittel. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Arzneimittel wird deren Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit umfangreich geprüft. Eine Zulassung wird nur dann erteilt, wenn das Nutzen-Risiko-Verhältnis positiv ausfällt.

In Europa wird diese Bewertung von der zuständigen Behörde, der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency, EMA), durchgeführt. Zusätzlich ist in Deutschland das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für die Überwachung der Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen zuständig. Die Ständige Impfkommission (STIKO) wertet Daten zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe aus, um Impfeempfehlungen für Deutschland abzugeben.

Nach der Zulassung eines Impfstoffs werden kontinuierlich alle Meldungen mit Verdacht auf eine Nebenwirkung bzw. Impfkomplication erfasst und bewertet. Um dem Rechnung zu tragen, informiert das PEI über alle in Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen, Impfkomplicationen oder auch Todesfälle im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gegen COVID-19 kontinuierlich in Sicherheitsberichten (Link: www.pei.de²).

Die Haltung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zu COVID-19-Impfstoffen basiert stets auf dem konsentierten Stand der Wissenschaft zum jeweiligen Zeitpunkt. Dieser wird fortlaufend geprüft und gegebenenfalls an neuere Erkenntnisse angepasst. Dabei werden insbesondere die Veröffentlichungen und Stellungnahmen der STIKO, des Robert Koch-Instituts (RKI) und des PEI herangezogen.

2 <https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/anzneimittelsicherheit.html>, Stand: 1. Februar 2023

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.